

Nummer 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) ¹Die Generalstaatsanwaltschaft stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. ²Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) ¹Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. ²Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.